

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für das Stadtgebiet Baunatal (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 (1) Nr. 23 und 91 (1) Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. 2018 S. 198), in Kraft getreten am 07.07.2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 03.02.2020 die folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Baunatal.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Dazu gehören auch Garagen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze einschl. für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung sowie Fahrradabstellplätze nach § 52 (5) HBO in ausreichender Zahl und Größe an geeignetem Standort sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen stehen der Errichtung im Sinne des Abs. (1) gleich und dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze).

(3) Bei bestehenden Anlagen kann eine nachträgliche Anpassung verlangt werden, wenn Gründe des Verkehrs und/oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

(4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Dritten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern überlassen werden, solange sie zum Abstellen der vorhandenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Personen, die die Anlage ständig benutzen und sie besuchen, nicht benötigt werden.

§ 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

(2) Pro Fahrradabstellplatz wird eine Größe von 1,5 m² (1,90 m x 0,80 m) zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche (d.h. insges. mind. 2 m²) festgesetzt, für Lastenfahräder und -anhänger 3,0 m².

Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV vom 17.11.2014, GVBl. I S. 286) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Stadt ermächtigt, dass die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt wird. Mit einer Erhöhung der Stellplatzanzahl ist eine nachträgliche Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze verbunden.

(5) Auf die Herstellung notwendiger Stellplätze kann verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag, Parkraum-Managementkonzept) nachgewiesen werden kann.

(6) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann zeitlich ausgesetzt werden, wenn nachweislich ein Stellplatzbedarf nicht oder nicht in vollem Umfang besteht. Die Fläche muss in diesen Fällen für die zu einem späteren Zeitpunkt eventuell herzustellenden Stellplätze sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzrecht im Grundbuch gesichert sein. Die Stadt legt fest, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen der Nachweis zu erbringen ist.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

(8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Im Falle einer Gesamtermittlung (z.B. Verlauf und Lager) ist erst nach Berechnung der Stellplatzsumme aufzurunden.

(9) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr durch Lastkraftwagen ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lkw herzustellen.

(10) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(11) Bei barrierefreien Wohnungen gem. § 54 HBO sind die Stellplätze als Stellplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen.

(12) Der Bedarf an ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger bzw. Lastenfahrräder ist zu prüfen.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradabstellplätze

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen; diese werden zu einem Viertel auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet. Die Zustimmung der Stadt ist erforderlich.

§ 6 Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege ungehindert und ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein. Dies gilt nicht bei Einfamilienhausgrundstücken mit einer Straßenfront bis zu 8,00 m. Zufahrten dürfen eine Länge von 10 m nicht überschreiten. Garagen- und Carportzufahrten sind keine Stellplätze im Sinne dieser Satzung („gefangene Stellplätze“).

Carports müssen abweichend von der GaV mit dem auskragenden Dach mindestens 1 m, mit den Stützen mindestens 2 m von der öffentlichen Fläche entfernt sein.

(2) Fahrradabstellplätze sollen entweder gut erreichbar im Gebäude oder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut und einzeln leicht zugänglich sowie verkehrssicher zu erreichen sein. Ein sicherer Stand und die Sicherung gegen Diebstahl sollen möglich sein.

(3) Bei der Errichtung von Carports und Garagen entlang der öffentlichen Grundstücksgrenze ist seitlich eine Abstandsfläche von mindestens 1 m einzuhalten. Die dem öffentlichen Raum zugewandte Seite ist abweichend von der GaV mit einem Anteil von mindestens 70 % der Fläche zu begrünen.

(4) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung das Arbeiten und Wohnen sowie die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Von Kinderspielplätzen müssen Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen sowie Abluftöffnungen von Garagen mindestens 5 m entfernt bleiben. Eine Abschirmung der Stellplätze durch Schutzwände und -dächer oder durch Bäume, Sträucher und Hecken kann verlangt werden.

(5) Für je vier angefangene Stellplätze ist zur Überschattung ein großkroniger Laubbaum als Hochstamm (Stammumfang 10-12 cm) in eine vegetationsfähige Baumscheibe (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenfläche o.ä.) von mindestens 4 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dies gilt auch für Stellplätze, die durch Fahrradstellplätze gem. § 5 dieser Satzung ersetzt werden.

Stellplätze und deren Zufahrten sind zur Abgrenzung von anderen Verkehrs- und Grünflächen sowie von Nachbargrundstücken ab zu pflanzen. Dies gilt nicht für Stellplätze, die nach § 6 (10) HBO unmittelbar an der Nachbargrenze zulässig sind.

Zur Gehölzauswahl sind klimafeste und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

(6) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5 % der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden. Im Übrigen gelten für E-Stellplätze dieselben Regelungen wie für Stellplätze dieser Satzung.

(7) Abweichend von der GaV sind Dächer von Garagen und Carports mit einer Neigung von bis zu 10 % extensiv zu begrünen. Teilflächen, die baurechtlich zulässig als Freifläche (Freisitz) genutzt werden, sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Die geschlossenen Fassadenelemente von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen zum überwiegenden Teil begrünt werden.

(9) Pro Grundstück sind maximal 2 Zufahrten mit einer Gesamtbreite bis zu 7,10 m zulässig. Soweit Stellplätze direkt an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum angelegt werden, sind abweichend von der Stellplatzgröße lt. § 3 je Grundstück höchstens drei Stellplätze mit einer Gesamtbreite bis zu 7,10 m zulässig.

§ 7 Standort

Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so

dürfen sie, mit Ausnahme der Fahrradabstellplätze, auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe (bis zu 100 m Fußweg) vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder gemäß § 9 untersagt ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Der Geldbetrag ist gemäß den Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Baunatal.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 7.000,00 Euro je Stellplatz.

§ 9 Ablösungspflicht

(1) Für den Innenstadtbereich zwischen Straßenbahntrasse, Rudolf-Diesel-Straße, Friedrich-Ebert-Allee und Kirchbaunaer Straße (siehe Anlage 2) kann entsprechend § 52 (2) Nr. 5 HBO die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagt werden, wenn im Interesse der Innenstadtentwicklung eine öffentliche Nutzung notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Stellplätze für Wohnungen.

(2) Soweit die Herstellung von Stellplätzen nach Abs. 1 untersagt ist, erfolgt die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 10 Anlagen

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Abweichungen

(1) Die Stadt kann Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vereinbar sind. Die Zuständigkeit der Bauaufsicht als Genehmigungsbehörde bleibt davon unberührt.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 sowie von bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 86 (5) HBO und 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Baunatal.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Baunatal tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV vom 17.11.2014, GVBl. I S. 286) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, den 19.02.2020

Der Magistrat der Stadt Baunatal

.....
Silke Engler
Bürgermeisterin

Anlage I **Stellplatzbedarf und Bedarf an Fahrradabstellplätzen**

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhaus (auch als Bestandteil einer Miteigentümergeinschaft) und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl.	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüler/innenwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, mind. 2	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmer/innenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, mind. 3	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, mind. 3	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/Innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, mind. 3	1 je 40 qm Nutzfläche
2.3	Räume mit erhöhtem Fuhrparkbedarf (z.B. Taxiunternehmen, Speditionen, Kurierdienste etc.)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche zuzügl. 1 Stpl. je angemeldetem Fahrz.	1 je 40 qm Nutzfläche
3. Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, mind. 2 je Verkaufsstätte	1 je 50 qm Nutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Hauptnutzfläche mind. 3 Stpl.	1 je 30 qm Nutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze/Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, und Sportschulen, Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche	1 je 25 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfbahn	6 je Minigolfbahn
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	1 je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	
5.12	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 je 4 Pferdeeinstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä. (siehe auch Punkt 11)	1 Stpl. je 10 qm Hauptnutzfläche	1 je 10 qm Hauptnutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 6 qm Hauptnutzfläche	1 je 8 qm Hauptnutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen; mind. 2 Stpl.	1 je 4 Schüler/-innen; mind. 2
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen, zusätzl. 1 je 10 Schüler >18 J.	1 je 3 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, mind. jedoch 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, mind. jedoch 2
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl je 100 qm Nutzfl., mind. jedoch 2 Stpl.	1 je 15 qm Hauptnutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Hauptnutzfläche	1 je 60 qm Hauptnutzfläche
9.2	Lagerräume, -plätze, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 qm Hauptnutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl je Pflegeplatz	

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, mind. jedoch 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Hauptnutzfläche	1 je 100 qm Hauptnutzfläche
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen; mind. 2 Stpl.	1 je 5-7 Waschmaschinen
10.5	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke; mind. 2 Stpl.	1 je 3-5 Sonnenbänke
11.	Bei Gaststätten etc. mit Biergärten/Außenbewirtschaftung werden Nutzflächen im Außenbereich nicht gesondert angerechnet, wenn diese die Gesamtnutzfläche im Innenbereich nicht überschreiten.		
12.	Hauptnutzfläche ist die Grundfläche aller der eigentlichen Nutzung dienenden Räume gemäß DIN 277.		

